

DAD Richtlinie zur Schadensregulierung bei Überführungen

Bitte beachten Sie die Vorgaben bzgl. Zustand und Übergabe des Fahrzeugs (§ 4 AGB für Überführungen) und die beiderseitigen Pflichten (§ 8 AGB für Überführungen).

Wenn es zu einem Schadensfall kommen sollte, gelten nachfolgende Regelungen. Sollten diese erweitert oder teilweise ausgeschlossen werden, ist dazu eine separate schriftliche Vereinbarung notwendig.

Haftung, Gewährleistung und Versicherungsschutz

1.

Die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH haftet in jedem Falle für von ihr zu vertretende Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

Hinsichtlich sonstiger Schäden gilt Folgendes:

Ist der Vertragspartner Verbraucher, so haftet die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH auch für von ihr vorsätzlich und grob fahrlässig bewirkte sonstige Schäden. Hat die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH leicht fahrlässig eine Pflichtverletzung begangen, so ist die Haftung der DAD Deutscher Auto Dienst GmbH hier dem Umfang nach auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern eine Kardinalpflicht verletzt wurde. Als Kardinalpflichten in diesem Sinne gelten insbesondere die vertraglichen Hauptleistungspflichten, die sich nach der konkret beauftragten Dienstleistung im Zusammenhang mit KFZ-Überführungen ergeben.

Ist der Vertragspartner Unternehmer, so haftet die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH stets für eigene, vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen. Dasselbe gilt für grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen der DAD Deutscher Auto Dienst GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer leitenden Angestellten. Handelt ein einfacher Erfüllungsgehilfe der DAD Deutscher Auto Dienst GmbH grob fahrlässig, so haftet die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH im vollen Umfang, sofern es sich bei der verletzten Pflicht um eine Kardinalpflicht im obigen Sinne handelt. Wird dagegen eine nicht vertragswesentliche Pflicht durch einen einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verletzt, so haftet die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH ausdrücklich nicht. Wird durch den Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig eine Pflichtverletzung begangen, so ist die Haftung der DAD Deutscher Auto Dienst GmbH auch hier dem Umfang nach auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt.

Die Haftung der DAD Deutscher Auto Dienst GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen beginnt mit der Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Übergabe am Bestimmungsort. Auch im Falle der Anlieferung nach Feierabend, an Wochenenden oder nachts geht die Gefahr mit der Fahrzeugabstellung auf den Kunden über.

Eine Haftung für private Gegenstände, die sich im zu überführenden Fahrzeug befinden, ist ausgeschlossen. Gegen Unterzeichnung eines Haftungsausschlusses können private Gegenstände im Fahrzeug mitgeführt werden. Sollten sich nicht legale Gegenstände im Fahrzeug befinden, ist die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH berechtigt die Überführung abubrechen und die Polizei zu informieren. Die Überführung wird dann mit 150% des vereinbarten Preises abgerechnet.

2.

Die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch das Ein- und Ausladen oder den Transport von einzelnen Rädern oder Radsätzen im Fahrzeug entstanden sind (unabhängig von einer Protokollierung). Dies betrifft auch verdeckte Schäden (z.B. durch darauf liegende Räder nicht erkennbar), durch Bewegung der Räder beim Transport entstandene Beschädigungen im Fahrzeuginneren, wie auch Schäden an den Rädern/Felgen selbst. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung übernimmt somit vollständig der Absender.

3.

In jedem Schadensfall, verschuldet und unverschuldet, bestimmt die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH den Gutachter und die Reparaturwerkstatt. Sollte ohne vorherige Absprache ein anderer Gutachter oder eine andere Werkstatt beauftragt werden, steht es der DAD Deutscher Auto Dienst GmbH frei, anfallende Kosten ganz oder teilweise ohne Nennung von Gründen abzulehnen.

Die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH haftet nicht für Steinschläge, technischen Defekt oder platte Reifen, da dies zufällige und nicht vom Fahrer schuldhaft verursachte Schäden sind. Die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH haftet für Glasschäden, die über Steinschlag hinausgehen. Die Regulierung von Glasschäden erfolgt ausschließlich bei einem durch die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH ausgewählten Dienstleister.

Die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH haftet für Unwetterschäden nur in dem Fall, in dem bei der Überführungsfahrt die erforderliche Sorgfalt in einer solchen Situation außer Acht gelassen wurde. Die Beweislast liegt hier beim Auftraggeber.

Eine Haftung für Vandalismus, Fahrerflucht oder Brandschäden, die durch fremde Dritte verursacht wurden, ist ausgeschlossen.

4.

Im Fall eines durch die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen (teil-)verschuldeten Unfalls gelten ausschließlich die folgenden Ersatzregelungen:

Sofern durch einen Unfall im Rahmen der Überführung der Schadensfreiheitsrabatt hinsichtlich der Haftpflichtversicherung des Auftraggebers verloren geht oder dessen Versicherungsprämie steigt, ist die Haftung der DAD Deutscher Auto Dienst GmbH hierfür begrenzt auf die Differenz zwischen dem ehemaligen (Sockel-)Betrag der Haftpflichtversicherung und dem dann erhöhten Betrag sowie auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren nach dem Unfall. Die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH zahlt maximal EUR 1.000,- pro Schadensfall.

Ersatzfahrzeuge werden durch die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bereitgestellt. Kosten eines nicht durch die DAD Deutscher Auto Dienst GmbH bereitgestellten Ersatzfahrzeuges werden nicht erstattet.

Verbringungskosten, Reisekosten und Leasingraten werden nicht erstattet.

Grundsätzlich wird eine Instandsetzung des verunfallten Fahrzeugs angestrebt, bei der Bewertung des Ausbesserungsbedarfs werden die Bewertungskriterien „Die Faire Fahrzeugbewertung VMF®“ herangezogen.

Ausnahmen von der Instandsetzung werden bei leichten Schäden gemacht, bei denen der alleinige Ersatz der Wertminderung möglich ist, sowie beim Totalschaden. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts des Fahrzeugs.

Im Fall der Instandsetzung von schweren Schäden wird die evtl. Wertminderung nur nach Gutachten und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erstattet. Merkantile Wertminderungen werden dementsprechend nicht ersetzt.

Im Fall der Wertminderung von Leasingfahrzeugen wird allein das Rücknahmegutachten als Grundlage akzeptiert.

5.

Im Fall eines von der DAD Deutscher Auto Dienst GmbH bzw. die von ihr beauftragten Erfüllungsgehilfen unverschuldeten Unfalls erfolgt die Fallabwicklung über den Auftraggeber.

Rügeobliegenheit

Der Kunde verpflichtet sich, offensichtliche Mängel oder Schlechtleistungen unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Entgegennahme des Fahrzeugs gegenüber der DAD Deutscher Auto Dienst GmbH nach Art und Umfang anzuzeigen. Bei der Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in welchem alle erkennbaren Schäden (Beulen, Kratzer, defekte Scheiben etc.) entweder per Foto- oder per schriftlicher Dokumentation festgehalten werden müssen.

Für offensichtliche oder bei Übergabe erkennbare Schäden und/oder Mängel, die nicht in dem Übergabeprotokoll vermerkt sind, gilt der Beweis des ersten Anscheins, dass diese Schäden/Mängel bei Übergabe an den Empfänger nicht vorhanden waren. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass solche Schäden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges vorlagen.

Versäumt der Kunde die vorgenannten Mängelanzeigefristen bei offensichtlichen Mängeln, sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen dieser Mängel und Schlechtleistung ausgeschlossen. § 377 HGB bleibt bei Unternehmern unberührt.